

SATZUNG

Verein der Freunde des Gymnasiums Grootmoor e.V.

§ 1

Der Verein hat den Namen „Verein der Freunde des Gymnasiums Grootmoor e.V.“.
Sitz ist Hamburg.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Förderern der Schule, um so gemeinsam die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange zu unterstützen. Hierzu gehören neuzeitliche unterrichtliche Bestrebungen sowie die Unterstützung der auf Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen und Projekte. Der Vereinsvorstand wird ausdrücklich ermächtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben Arbeitsverträge zu schließen.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft oder an eine Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich -spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres- einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.

Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede Person oder Körperschaft werden, die die Interessen des Vereins fördern will. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied bedarf der schriftlichen Form bis 4 Wochen vor Schuljahresende. Die Kündigung wird dann zum Ende des jeweils laufenden Schuljahres wirksam.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied länger als 2 Monate mit satzungs- oder beschlussmäßig festgesetzten Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat, es sei denn, Stundung wurde gewährt.
- b) ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss befindet der vollständige Vorstand gemäß § 5 mit einfacher Mehrheit. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Mitglieder sowie der Vorstand erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Vorstandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt EUR 12,00.

§ 5

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Rechnungsführer
- Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende.
Jeder der beiden Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt.
Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Seine Vertreter erhalten lediglich notwendige Auslagen erstattet.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 6

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer mit einer jeweiligen Amtszeit von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Kasse und die Rechnungsführung.
Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist der Vorstand nicht stimmberechtigt.

§ 7

Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder (gegebenenfalls per Email) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor der Versammlung. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschließt.
Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern drei Wochen vor der Beschlussfassung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antrag kann nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins den Auflösungsantrag unterzeichnet hat.

§ 9

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an folgenden gemeinnützigen Verein:

Hände für Kinder e.V.
Kupferredder 45
22397 Hamburg,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise sind die Mittel für die Betreuung schwer- und schwersterkrankter Kinder und Jugendlicher in den vereinseigenen Einrichtungen zu verwenden, während ihre Eltern in dieser Zeit von der Betreuung entlastet werden.

§ 10

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ändern, sind dem Finanzamt anzuzeigen.
Die Vorsitzenden haben das Recht, die Satzung Änderungswünschen des Registergerichtes oder des Finanzamtes anzupassen, ohne eine neue Mitgliederversammlung einberufen zu müssen.

Geändert am 23.02.2021